

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 15.03.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

37.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2002	72
38.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2002	74
39.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990	76
40.	Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben	77
41.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Velpke	81
42.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental	83
43.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Söllingen zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO	88
44.	Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)	90
45.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schöppenstedter Straße I“	92
46.	Bekanntmachung der Berichtigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm vom 11.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 7 vom 21.02.2002	94
47.	Bekanntmachung der Sperrzeit für Tauben	95
48.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Groß Twülpstedt	96

B. Nichtamtlicher Teil

Haushaltssatzung

der Gemeinde **Warberg** für das Haushaltsjahr **2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in der Sitzung am 31.01.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	723.500 €
in der Ausgabe auf	723.500 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	244.100 €
in der Ausgabe auf	244.100 €

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer. a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 290 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **250,00 €**.

Warberg, den 31.01.2002

gez. Friedhoff
Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Strube
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2002** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (~~n~~) Genehmigung (~~en~~) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 07.03.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 18.03.02 bis 22.03.02 und vom 25.03.02 bis 26.03.02 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den 08.03.2002

gez. Friedhoff (L.S.)
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

38.

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 28. Januar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.857.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.442.200,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.781.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.781.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 68.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.227.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1% des Gesamtbetrages der Einnahmen/Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden und im Einzelfall den Betrag vom 1.100,-- € nicht übersteigen.

Grasleben, den 29. Januar 2002

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 91 Abs. 4 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.03.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.03.2002 bis 28.03.2002

und vom 02.04.2002 bis 04.04.2002

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 14.03.2002

gez. Fäth
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

39.

Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 72 Abs. 1, 71 Abs. 2, 6,8 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 28.01.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt :

Die Friedhöfe Ahmstorf, Grasleben, Mariental, Querenhorst, Rennau und Rottorf werden als eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Grasleben im Sinne des § 5 NKAG betrieben.

§ 2

Der § 18 Abs. 3 wird neu gefaßt :

(3) Die Größe der Grabstätten beträgt:

a) Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung	2,00 m x 1,00 m
b) Reihengrabstätte für eine Erdbestattung	2,00 m x 1,00 m
c) Kindergrabstätte für eine Erdbestattung	1,25 m x 0,65 m
d) Urnenwahlgrabstätte	1,00 m x 1,00 m
e) Urnenreihengrabstätte	0,50 m x 0,50 m
f) Urnenreihengrabstätte „Grüner Rasen“	0,50 m x 0,50 m

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, 29.01.2002

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

40.

Bekanntmachung der

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 72 Abs. 1 Nr. 6, 71 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), und des § 31 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 28.01.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Samtgemeinde Grasleben gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Grabstättengebühren

1. Für die Überlassung einer **Reihengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 738,94 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 295,58 € |

2. Für die Überlassung einer **Wahlgrabstätte** für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Jede Stätte eines Wahlgrabes	923,67 €
------------------------------	----------

Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstelle. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.

3. Für die Überlassung einer **Urnengrabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 184,73 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen | 554,20 € |
| c) Urnenreihengrabstätte – grüner Rasen- | 554,20 € |

II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

(§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 u.4 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahlgrabstelle je Grab und Jahr | 30,79 € |
| 2. Urnenwahlgrabstelle je Grab und Jahr | 18,47 € |

Sofern der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten nach altem Recht § 29 Friedhofssatzung zulässig ist, so richtet sich die Gebühr nach den Nummern 1 und 2.

§ 6 Bestattungsgebühren

1.) Reihen- und Wahlgrabstätten

Für die Bestattung, diese umfaßt das Ausheben und Schließen eines Grabes, für die Einebnung, diese umfaßt die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung); und für die Umbettung, diese umfaßt die Ausgrabung des Sarges werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung | 718,02 € |
| b) Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren | 358,89 € |
| c) Einebnung eines Grabes | 251,92 € |
| d) Einebnung eines Grabes für Kinder bis zu 5 Jahren | 145,64 € |
| e) Umbettung | 286,32 € |

2.) Urnengrabstätten

Für die Urnenbestattung, diese umfaßt die Beisetzung von Aschenresten; für die Einebnung, diese umfaßt die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung); und für die Umbettung, diese umfaßt die Ausgrabung einer Aschurne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urnenbestattung | 153,38 € |
| b) Einebnung | 145,64 € |
| c) Umbettung | 286,32 € |

3.) Als sonstige Gebühren werden erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Tag	205,77 €
b) Gebühr für das Läuten	12,00 €
c) Benutzung der Kühlanlage (für jeden angefangenen Tag)	14,48 €
d) je Träger	24,03 €
e) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung etc.)	37,36 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der
Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995 außer Kraft.

Grasleben, 30.01.2002

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

41.

Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velpke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 18.06.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 28 vom 18.07.1996) wird wie folgt geändert:

(1) Der Kostentarif zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Feuerwehrtechnisches Personal

1.1 je Feuerwehrmitglied und halbe Stunde	11 €
1.2 Sicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen	52 €

2. Feuerwehrfahrzeuge je halbe Stunde (einschl. beladepflanmäßiger Ausrüstung)

2.1 je Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF	31 €
2.2 je Rüstwagen, Gerätewagen Öl u. andere Sonderfahrzeuge	39 €
2.3 Drehleiter/Hubrettungsfahrzeug	52 €
2.4 je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, TSF	26 €
2.5 je Einsatzleitwagen	21 €
2.6 je Mannschaftstransportwagen	21 €
2.7 Ölschadenanhänger/Feuerwehranhänger	11 €

3. Gestellung von Feuerwehrgeräten

	<u>je halbe Stunde</u>	<u>je Tag</u>
3.1 Notstromaggregat	11 €	82 €
3.2 Tragkraftspritze	8 €	62 €
3.3 Schlauchboot	5 €	26 €
3.4 Motorsägen	3 €	26 €
3.5 Kerpumpe mit Saugschlauch und einer Länge Druckschlauch	3 €	21 €
3.6 Leitern (Schiebe oder Steckleitern)	3 €	18 €
3.7 Zug und Hebegerät (Greifzug)	3 €	18 €
3.8 Druckschläuche	3 €	18 €
3.9 Wasserstrahlpumpe, Kleinlöschgeräte (Kübelspritze, Feuerlöscher u.ä.), Handlampen u.ä., Strahlrohr o. Verteiler	Mindestgebühr	6 €

4. Verbrauchsstoffe

Verbrauchsstoffe (z. B. Ölbindemittel, Ölbindemittelentsorgung, Kohlensäure, Diesel und andere Kraftstoffe) werden nach dem Verbrauch nach Tagespreisen berechnet.

5. Entgelte für missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten für die missbräuchliche Alarmierung werden wie folgt berechnet:

- 5.1 die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1
- 5.2 tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.07.2002 in Kraft.

Velpke, den 05.03.2002

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

42. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Mariental".
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft.
3. Die Gemeinde Mariental ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Mariental zeigt in Blau über einem erniedrigten, silber-rot geschachteten Balken zwei gekreuzte Abtstäbe.
2. Die Farben der Gemeinde Mariental sind blau – gelb.
3. Die blau-gelbe Flagge enthält das Wappen.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Mariental, Landkreis Helmstedt".
5. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,-- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 der NGO beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen Betrag von 300,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 62, Abs. 1 Ziff. 6 NGO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozeßvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €,
gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,-- €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluß von Mietverträgen/Pachtverträgen bis 1.500,--- € (Jahresbetrag),
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 500,-- €,
- d) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 500,-- €.
- e) **Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).**

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

- (4) **Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.**

§ 7

Bürgermeister, Gemeindedirektor, Vertreter

- (1) **Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Bürgermeister". Er wird durch den "1. stellvertretenden Bürgermeister", bei dessen Verhinderung durch den "2. stellvertretenden Bürgermeister" vertreten.**
- (2) **Das Amt des Gemeindedirektors wird durch den hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der Bürgermeisters.**
- (3) **Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, zugewiesenen Aufgaben sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat durch besonderen Beschluß übertragen werden.**
- (4) **Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erläßt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.**
- (5) **Im Falle des Verzichtes auf den Beschluß gem. § 70 wird der Bürgermeister in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stv. Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.**

Mit der allgemeinen Vertretung für die Aufgaben nach § 67 Abs. 8 NGO beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Samtgemeinde Grasleben, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu übernehmen ist.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) **Der Gemeindedirektor unterrichtet die Bürger in geeigneter Weise, in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.**
- (2) **Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.**

§ 9

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.**
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.**

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
 - a) Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
 - b) sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u.a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Mariental.**
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Mariental während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.**
- (3) Auf die Verkündung der Verordnungen und Satzungen (Abs. 1 Buchst. a und b) wird in den amtlichen Aushangkästen hingewiesen.**
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen veröffentlicht.**

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mariental vom 23.06.1987 außer Kraft.

38368 Mariental, 01. März 2002

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.03.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann
Kreisamtmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

43.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Söllingen zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

1. Hauptsatzung der Gemeinde Söllingen vom 15.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.01.1998, Nr. 10, lfd. Nr. 3)

§ 4 Abs. 1 und 2

2. Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 07.03.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.04.1974, Nr. 12, lfd. Nr. 73)

§§ 1, 2, 5, 6, 7 und 9

3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen vom 01.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 19.04.2001, Nr. 15, lfd. Nr. 76)

§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2

4. Satzung der Gemeinde Söllingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 12.07.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.07.1995, Nr. 35, lfd. Nr. 134) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 19.04.2001, Nr. 15, lfd. Nr. 74)

§ 2 Abs. 3

5. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söllingen vom 11.12.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1985, Nr. 61, lfd. Nr. 245)

§ 4

Artikel II

Für alle nicht aufgeführten Satzungen, Satzungsteile oder Verordnungen ist der amtliche Umrechnungskurs DM/EURO anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Söllingen, den 30. August 2001

Gemeinde Söllingen

gez. Dr. H. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Art. I Nr. 1 genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 12.03.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

44.

Bekanntmachung

der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Königslutter in seiner Sitzung am 27.09.2001 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 11.02.2002, Az. 204.1.21101-54013-035/1947, gemäß § 6 des BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung und die Lage ist der mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich betrifft den Bereich "Lauingen-West" in Königslutter am Elm, Ortsteil Lauingen.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Königslutter, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 28.02.2002

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hötger

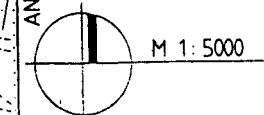
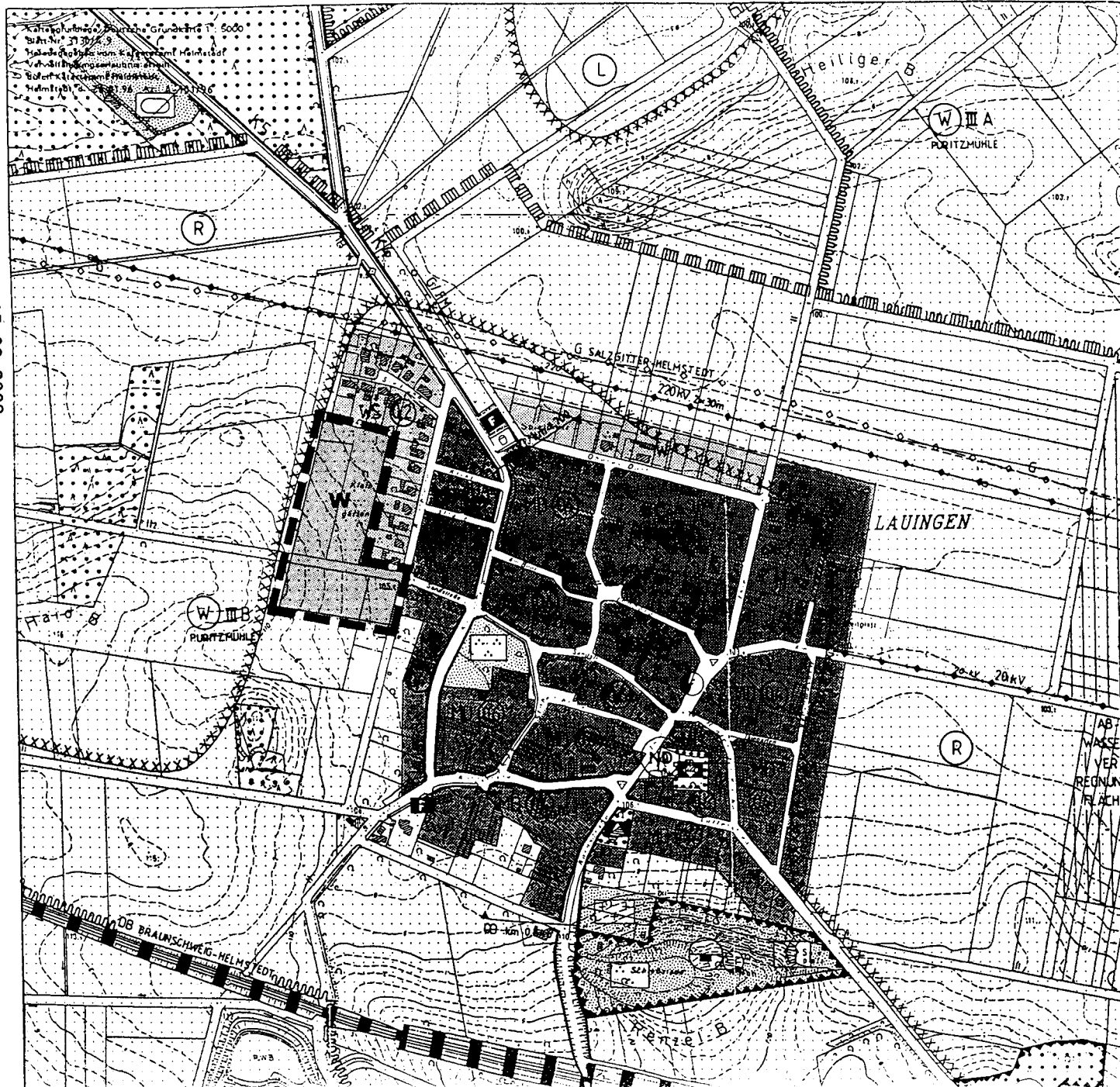
Techn. Angestellter

STADT
**KÖNIGSLUTTER
AM ELM**
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
35. ÄNDERUNG



ÄNDERUNGSBEREICH

ABL.-Nr. 11 vom 15.03.2002



ANSCHLUSS SIEHE BLATT 71 KÖNIGSLUTTER AM ELM-NORD

LAUINGEN

45. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;**
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und
1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I"

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I" als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nochmals ortsüblich bekannt gemacht, weil die Bekanntmachung vom 28.12.2001 rechtsfehlerhaft war. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I" ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Str. I" gemäß § 215a (2) BauGB rückwirkend am 28.12.2001 in Kraft.

Die rechtsverbindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I" kann von jedermann eingesehen werden.

<u>Ort:</u>	im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14		
<u>Auslegungszeiten:</u>	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 12.15 Uhr	
Freitag	Montag	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr	
	Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
	Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	
	Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I" gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 215 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

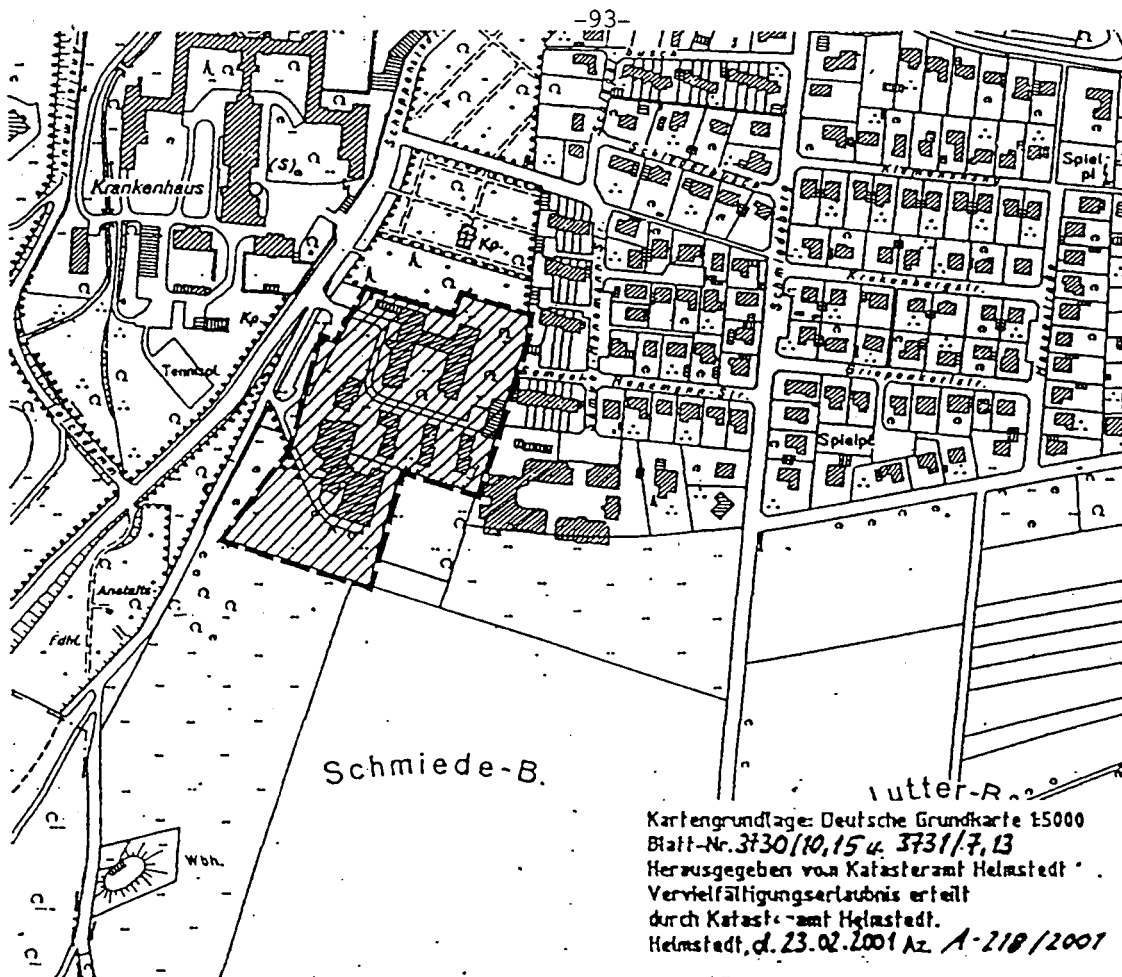
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I" und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 28.02.2002
Stadt Königslutter am Elm

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hötger

Techn. Angestellter

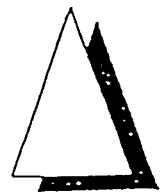


Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schöppenstedter Straße I"

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Planungsrechtlicher Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 5000



Planungsbüro Meißner

Büro für Landschaftsplanung, Stadtplanung, Stadtentwicklung und
 Durchführung öffentlicher Verfahrensbereitungen und -abwicklung



Baufeldplanung



Baufeldplanung

Geschäftsadresse: Am Grenzrasen 1

09734 Nordhausen / Krimderode

Tel: 03631/990919 Fax: 03631/981300

46.

Bekanntmachung der

Berichtigung

**der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm
vom 11.02.2002**

**veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 7 vom
21.02.2002**

Art. I

§ 34 Absatz 1 Punkt 3 der Satzung :

wird ersetzt durch

§ 34 Absatz 3 der Satzung :

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2002

47. Bekanntmachung der Sperrzeit für Tauben

Nach § 30 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG -) in der Fassung vom 30.08.1984 (GVBl. S. 215) setzt der Landkreis Helmstedt die Sperrzeit für Tauben zum Schutze der Frühjahrsbestellung

für die Zeit vom 20. März bis 20. April 2002

fest.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit der Festsetzung einer Geldbuße geahndet. Tauben, die während der Sperrzeit auf bestellten Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder der dort Jagdberechtigte aneignen.

Helmstedt, den 13.03.2002

Landkreis Helmstedt
- Ordnungsamt -

ABl. Nr. 11 vom 15.03.2002

48. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde
Groß Twülpstedt

Die Gemeindestraßen „Im Kamp“ und „Vogelsang“ in der Gemeinde Gr. Twülpstedt, Ortsteil Gr. Twülpstedt, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, werden wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Widmung vom 25.06.2001 gewidmet.

Die Gemeindestraßen sind im beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

- 1.) Die Gemeindestraße „Im Kamp“ einschließlich der Nebenanlagen im Ortsteil Gr. Twülpstedt der Gemeinde Gr. Twülpstedt besteht aus dem Flurstück 12/1, Flur 2 der Gemarkung Gr. Twülpstedt; Gesamtlänge: 52,00 m
- 2.) Die Gemeindestraße „Vogelsang“ einschließlich der Nebenanlagen im Ortsteil Gr. Twülpstedt der Gemeinde Gr. Twülpstedt besteht aus den Flurstücken 4/20,6/8 und 4/11, Flur 2 der Gemarkung Gr. Twülpstedt
Gesamtlänge: 267,00 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Gr. Twülpstedt.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gr. Twülpstedt im Rathaus der Samtgemeinde Velpke- Bauamt- Zimmer 10, 38458 Velpke, Grafhorster Straße 6, einzulegen.

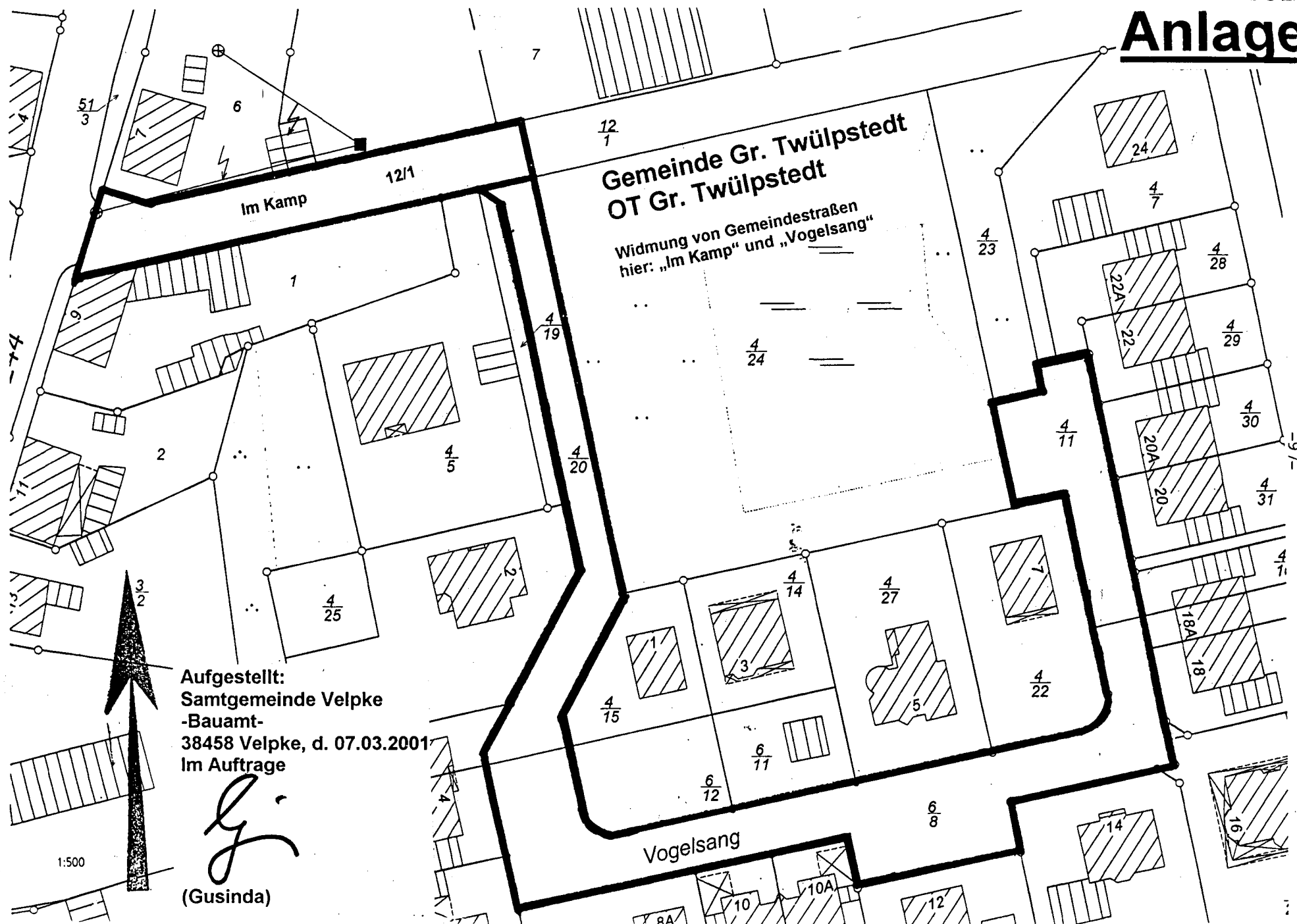
Gr. Twülpstedt, den 27.06.2001

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

Anlage

ABL.-Nr. 11 vom 15.03.2002



Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
-Bauamt-
38458 Velpke, d. 07.03.2001
Im Auftrage

Gusinda
(Gusinda)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian